

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) und der §§ 6, 15, 17 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), hat die Stadtverordnetenversammlung am 05. September 2002 die nachstehende Feuerwehrgebührenordnung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## **Gebührenordnung für Leistungen der Feuerwehren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Feuerwehrgebührenordnung)**

### **§ 1**

#### **Kostenpflicht**

(1) Für Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Wiesbaden, nachstehend „Feuerwehr“ genannt, erhebt die Landeshauptstadt Wiesbaden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

(3) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten mit Ausnahme der Regelung in § 2 Abs. 1 gebührenfrei. Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

### **§ 2**

#### **Kostenschuldner**

(1) Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung und bei Einsätzen im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen sind kostenpflichtig

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die Geschädigte oder der Geschädigte, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

(2) Bei allen übrigen Leistungen der Feuerwehr, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe unbeschadet der Regelung des § 2 Abs. 3 sind kostenpflichtig:

1. der oder die Auftraggeber,
2. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
3. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
4. die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
5. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde.

(3) Für Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes ist kostenpflichtig:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Grundlagen für die Gebührenbemessung**

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Feuerwehrgebührenordnung erbracht werden, gilt das anliegende Kostenverzeichnis. Für Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, werden Kosten erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen sind.

(2) Die Höhe der Gebühr für Leistungen der Feuerwehr errechnet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der aufgewendeten Zeit, nach Art und Zahl

des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und der Geräte und sonstigen Hilfsmitteln oder nach Art und Zahl der zu prüfenden oder gestellten Geräte.

Personal- und Sachkosten im Rahmen dieser Gebührensatzung sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen. Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals und Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel nach eigenem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

(3) Für die Berechnung der Gebühr für Leistungen der Feuerwehr werden die Zeit und die Wegstrecke vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr zugrundegelegt. Für Leistungen im Vorbeugenden Brandschutz werden zusätzlich die Zeiten der Vor- und Nachbereitung berechnet. Für die erste angefangene Stunde werden die Stundensätze voll berechnet. Bei längerer Inanspruchnahme als eine Stunde werden für jede weitere angefangene Stunde

- bis zu 15 Minuten keine Kosten,
- über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes,
- über 30 Minuten der volle Stundensatz

berechnet.

#### **§ 4 Auslagen**

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Leistung der Feuerwehr entstehen, werden als Auslagen erhoben.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.

(3) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Leistung gebührenfrei ist. § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung bleibt unberührt.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Durchführung der Leistung der Feuerwehr.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Kostenschuld wird durch Kostenbescheid festgesetzt. Sie wird fällig mit Bekanntgabe des Kostenbescheides, sofern darin keine andere Fälligkeit angegeben ist.

**§ 6****Sicherheitsleistungen**

Die Ausführung einer Leistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG oder eine Überlassung von Geräten kann, soweit kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung der Zahlungspflichtigen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten für die Gebühren abhängig gemacht werden.

**§ 7****Billigkeitsregelung**

Auf Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners kann die Stadt die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 8****Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9****Haftung**

(1) Für Schäden, die durch Angehörige der Feuerwehr bei der Leistungserbringung verursacht werden, haftet die Landeshauptstadt Wiesbaden nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

(2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden ist, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.

(3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.

(4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Kostenschuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>1</sup>

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren in Wiesbaden vom 23. November 1994 (veröffentlicht am 30. November 1994 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger) sowie die Gebührenordnung für die Brandverhütungsschau in der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 30. Juni 1972 (veröffentlicht am 11. Juli 1972 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger) außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. September 2002

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Der Magistrat  
In Vertretung

Goßmann  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht am 27. September 2002 im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt; geändert durch Satzung vom 21. Juli 2004, veröffentlicht am 27. Juli 2004 im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt.

**Kostenverzeichnis zur Feuerwehrgebührenordnung**(Anlage zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Feuerwehrgebührenordnung)<sup>1</sup>

<b>1.</b>	<b>Personal</b>	<b>je Stunde</b>
1.1.	Einsatzkräfte	36,00 EUR
1.2.	Einsatzleitdienste	55,00 EUR
1.3.	Direktionsdienst	67,00 EUR
1.4.	Durchführung von Gefahrverhütungsschauen	61,00 EUR
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuge</b>	<b>je Stunde</b>
2.1.	Löschfahrzeug (LF 8/LF 16)	58,00 EUR
2.2.	Großtanklöschfahrzeug (GTLF)	104,00 EUR
2.3.	Hub-/Rettungsfahrzeug	169,00 EUR
2.4.	Leiterbühne (LB)	196,00 EUR
2.5.	Krankkraftwagen	198,00 EUR
2.6.	Rüstwagen-Öl/Gefahrgut (RW-Öl/RW-Gefahrgut)	196,00 EUR
2.7.	Rüstwagen (RW 1)	44,00 EUR
2.8.	Rüstwagen (RW 2)	198,00 EUR
2.9.	Vorausrüstwagen (VRW)	43,00 EUR
2.10.	Wasserrettungswagen (GW-W)	70,00 EUR
2.11.	Schlauchkraftwagen (SW)	58,00 EUR
2.12.	Gerätewagen-Transport	23,00 EUR
2.13.	Gerätewagen-Mess (GW-Mess)	69,00 EUR
2.14.	Kleinalarmfahrzeug	28,00 EUR
2.15.	Einsatzleitwagen 3 (ELW 3)	218,00 EUR
2.16.	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	28,00 EUR
2.17.	Wechseladerfahrzeug	67,00 EUR
2.18.	Abrollbehälter	20,00 EUR
2.19.	Kompressor-Anhänger	11,00 EUR
<b>3.</b>	<b>Boote</b>	<b>je Stunde</b>
3.1.	Löschboot (FLB)	354,00 EUR
3.2.	Mehrzweckboot	108,00 EUR
3.3.	Rettungsboot	30,00 EUR
<b>4.</b>	<b>Geräte</b>	<b>je Stunde</b>
4.1.	Tragkraftspritze	28,00 EUR
4.2.	Lenzpumpe	20,00 EUR
4.3.	Welchselstrom-Elektrotauchpumpe TP 4 - TP 6	7,00 EUR
4.4.	Drehstrom-Elektrotauchpumpe TP 8 - TP 12	9,00 EUR
4.5.	Stromgenerator	21,00 EUR

<sup>1</sup> Anlage geändert durch Satzung vom 21. Juli 2004, veröffentlicht am 27. Juli 2004 im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt.

---

4.6.	Motor-Kettensäge	17,00 EUR
4.7.	Be- und Entlüftungsgerät	21,00 EUR
4.8.	Bohrhammer	9,00 EUR
4.9.	Industrie-/Wassersauger	11,00 EUR
4.10.	Kaminschleuder	11,00 EUR

**5. Pauschalen**

5.1.	Tür öffnen	50,00 EUR
5.2.	Aufnehmen von Öl, Kraftstoff, Kühlmittel (bis 20 kg Öl-/Bindemittel)	50,00 EUR
5.3.	für jedes KFZ im Einsatz (allgemeiner Zuschlag zu den Kosten nach Nr. 2)	20,00 EUR
5.4.	Abnahme von Brandmeldeanlagen	<b>je Anlage</b>
	bis 6 Meldergruppen	185,00 EUR
	bis 40 Meldergruppen	550,00 EUR
	über 40 Meldergruppen	1.100,00 EUR

Nachschauen bzw. Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen:  
30 % der vorgenannten Gebühren.